

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen für
Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Ensheim
vom -5. MAI 1997

Der Ortsgemeinderat Ensheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 154) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden zu den Zahlungsterminen der Grundbesitzabgaben fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Ensheim vom 22.09.1987 außer Kraft
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ensheim, den 5.5.1997

Kappler
Bürgermeister



[Handwritten signature]

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 24 vom 12.06.97

Wörrstadt, den 19. JUNI 1997
Im Auftrag

[Handwritten signature]